Vorbereitung und Übernahme der weiteren Kartierung und der Vorarbeiten zum Kataster durch Direktor Weber und Rohr

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern**

Band (Jahr): **42 (1953-1954)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vorbereitung und Übernahme der weiteren Kartierung und der Vorarbeiten zum Kataster durch Direktor Weber und Rohr:[266]

Bis jetzt war die Kartierung des Kantons der Militärdirektion unterstellt. Regierungsrat Karlen nahm aber — wie bereits erwähnt — an den Sitzungen der Kommission nicht teil. Diese wurden stets durch Baudirektor Kilian präsidiert, der auch die Hauptarbeit der Kommission leistete. Die Sitzungen fanden aber stets im Beisein des ersten oder ausnahmsweise zweiten Sekretärs der Militärdirektion auf dem Büro derselben statt.

Die militärischen Bedürfnisse für eine gute topographische Karte sind nun soweit befriedigt: die topographische Aufnahme für die Dufourkarte ist ja längst beendet. Eine genauere topographische Karte des Kantons in grösserem Maßstab steht allerdings noch aus.[267] — Da nun die weiteren Arbeiten vor allem die Schaffung eines bernischen Katasters[268] und insbesondere die Vermessung der Wälder zum Ziele haben, entscheidet der Regierungsrat am 1. Oktober 1866 auf Antrag des Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommission, die Leitung dieser Arbeiten nun der Direktion der Domänen und Forsten zu übertragen.[269] Diese ist ja am stärksten an der Detailvermessung interessiert, und Regierungsrat Weber kann nun nach eigenem Gutdünken das weitere Vorgehen organisieren. Ihm sind bereits die Vermessungsarbeiten im Jura und die Juragewässerkorrektion unterstellt.[270] Der kantonale Forstgeometer Rudolf Rohr wird nun naturgemäss der beratende Fachmann der Direktion, da er sich wegen der Forstvermessungen schon öfters mit den Fragen der kantonalen Kartierung und der allgemeinen Katastrierung auseinandergesetzt hat. Mehrmals hat ihn Direktor Weber bereits mit Spezialaufträgen betraut: Schon 1863 hat er ihn mit dem Studium der Gesetzgebung und der Arbeitsmethoden in der Vermessung des Grossherzogtums Baden und Hessen

---

266. Die längst im Gange befindlichen Arbeiten des Jurakatasters sind in Zölly Bern 9-11 ausführlich dargestellt. — Was Kantonsforstgeometer Rohr betrifft, so sei auf Zölly Bern 12-13 und Zölly Schweiz 78 verwiesen.

267. In etlichen Kantonen kam es zum Druck von Kantonskarten, so im Aargau, in Freiburg, in der Waadt, in Genf, Zürich, St. Gallen und Zug. Ihre Qualität ist sehr schwankend (s. Memorial . . . über Herausgabe einer topographischen Kantonskarte, im Aktenband: Verm., Kart.).

268. Der Berner Jura besitzt bekanntlich schon lange seinen Kataster (s. Zölly Bern 9-10, dann das Dekret der Berner Regierung v. 10. April 1818 und Dekret über die Parzellarvermessungen im Jura v. 29. Nov. 1838). Was den alten Kanton betrifft, so ist schon in Art. 4 des Dekretes v. 29. Mai 1849 die Ausdehnung der Katastervermessungen auf den alten Kantonsteil grundsätzlich beschlossen worden, aber nur in einzelnen Gemeinden zur Ausführung gelangt.

269. t. Ak. III 949, Protokoll 88 und RR. Manual 228/452.

270. Zölly Bern 12.

beauftragt.[271] Dies war für Rohr eine ausgezeichnete Vorbereitung auf seine weiteren Aufträge, wie wir gleich sehen werden:
Später überträgt ihm nun Weber die Aufgabe, den Entwurf zu einem Katastergesetz für den alten Kantonsteil auszuarbeiten. Rohr schickt ihm diesen am 15. Dezember 1865.[272] Dieser 23 Artikel lange Entwurf ist ein eigentliches Vermessungsgesetz und hat daher mit dem späteren «Gesetz über das Vermessungswesen» vom 18. März 1867 nichts zu tun, da letzteres zur Hauptsache ein Gesetz über die Vorarbeiten zum Kataster ist. Das «Dekret über die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil» vom 1. Dezember 1874 ist das eigentliche Katastergesetz, das bereits im Gesetz vom 18. März 1867 in § 12 in Aussicht gestellt ist. Vergleichen wir dieses kurz gefasste Dekret mit dem sehr ausführlich geschriebenen Entwurf von Rohr, so stellen wir fest, dass es einige Paragraphen enthält, die mit den entsprechenden Artikeln des Entwurfes weitgehend übereinstimmen. So hat Rohrs Vorarbeit doch noch Verwendung gefunden, wenn auch erst lange nach der Herausgabe der Gesetze und Verordnungen über die Vorarbeiten zum bernischen Kataster!

Gleichzeitig mit diesem Entwurf stellt Rohr seinem Vorgesetzten den eng damit zusammenhängenden
Entwurf zu einer «Verordnung über Vermarchung der Gemeindegrenzen, der Fluren und der einzelnen Grundstücke» zu.[272] Dieser 12 Seiten lange Entwurf enthält 44 Artikel, die zu einem guten Teil bei der späteren Abfassung der diesbezüglichen Verordnungen dann Verwendung finden: so enthält die
«Verordnung über die Vermarchung der Gemeindegrenzen» vom 14. Oktober 1867 etliche Paragraphen, die in abgeänderter Form übernommen worden sind. Die «Verordnung über die Vermarchung der Flurparzellen» vom 26. Mai 1869 stimmt in zahlreichen Abschnitten wortgetreu mit dem Entwurfe von Rohr überein. Auch in die «Verordnung über die Einteilung der Gemeindebezirke in Fluren» vom selben Tage ist einiges übernommen worden. Klugerweise ist also der Inhalt des allzu umfangreichen Entwurfes von Rohr aufgeteilt worden in mehrere Verordnungen, die je ein Teilgebiet der Kataster-Vorarbeiten umfassen.

Am 4. August 1866 erteilt Regierungsrat Weber Rohr den Auftrag, ein Programm über alle noch zu treffenden Vorkehrungen und über sämtliche Arbeiten aufzustellen und legt ihm zu diesem Zwecke ein Schema vor. Bereits am 22. August — also noch vor dem Abtreten Denzlers — kann Rohr seinem Vorgesetzten dieses
«Programm über die Fortführung der Kartierungsarbeiten und die Einleitung des Katasters» vorlegen. Es würde hier zu weit führen, auf die

271. Der 18 Seiten umfassende Bericht vom 17. Juni 1863 befindet sich im Aktenband: Kadaster, im KVA.
272. ebenda.

einzelnen Punkte dieses sehr ausführlichen und sehr klar aufgebauten Programms einzutreten. Auch die Untersuchung, wie weit dieses Programm in den späteren Jahren dann eingehalten wird, geht über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus. Die noch auszuführenden Kartierungsarbeiten mögen hier nochmals kurz zusammengestellt sein. Es sind dies

1) der Abschluss der definitiven Berechnungen der bisherigen Triangulation. Wie bereits dargestellt, erfolgt dieser noch unter Jackys Leitung (s. S. 66).
2) Die oberirdische Versicherung der noch auffindbaren Signalpunkte.
3) Triangulation und oberirdische Versicherung in den Blättern VII, XVII und XVIII (s. ebenfalls S. 66).
4) Ergänzungsaufnahmen und Neuaufnahmen in diesen Blättern für die geplante Kantonskarte, die in den Originalmaßstäben blattweise herausgegeben werden soll.[273]
5) Messung der Seetiefen. Auch diese wird noch unter Jacky beendet.
6) Reduktion des Jurakatasters auf 1:25000 und Nivellement im Jura für die Eintragung der Höhenkurven.

Als Vorarbeiten zum Kataster nennt Rohr

1) die Vermarchung der Gemeindegrenzen,
2) die Einteilung und Vermarchung der Fluren und
3) die Vermarchung der Parzellen.

Was die Katastervermessung selber betrifft, so unterscheidet er zwischen

1) Anschluss-Triangulation (Anschluss der Detailvermessung an die bestehende kantonale Triangulation),
2) Parzellarvermessung und
3) Verifikation derselben.

Jede einzelne dieser aufgezählten Arbeiten kommentiert Rohr eingehend, macht dazu seine Vorschläge und weist hie und da auf die kommenden spezifischen Schwierigkeiten hin. In der Planung jedes Teilgebietes zeigt er — wie schon Denzler — Gründlichkeit und Voraussicht.

Sein Zeitplan enthält die obigen Arbeiten auf 5 Jahre verteilt. Für das laufende Jahr 1866 schlägt er neben den bereits im Gange befindlichen Messungen der Seetiefen, der Triangulation im Seeland und der definitiven Berechnungen folgende Arbeiten vor:

---

273. Das Ziel, eine eigene Kantonskarte herauszugeben, wird dann aufgegeben: Laut Vertrag v. 17. Juni 1868 zwischen Eidgenossenschaft und Kanton Bern über die Ergänzung der Aufnahmen und Herausgabe der Originalblätter übernimmt das ETB die Aufnahme des Berner Jura, wobei der Kanton die Hälfte der Kosten zahlen wird. Nachdem am 11. Dezember 1868 die Gesetze über die Fortführung der Aufnahmen im 1 : 25 000 und deren Publikation von den eidg. Räten angenommen sind, wird am 5. Januar 1869 zwischen Bern und Eidgenossenschaft ein Vertrag über die Publikation der bern. Aufnahmeblätter abgeschlossen. Damit wird dann das Werk Denzlers nochmals zur Verwendung gelangen!

1) Beginn mit der oberirdischen Versicherung der Punkte im Denzler'schen Aufnahmegebiet und im Seeland,
2) Einleitung der Gemeindevermarchung, sowie
3) die Anschlusstriangulation in denjenigen Gemeinden, die in Vermessung begriffen sind und
4) die Verifikation der fertigen Parzellarvermessungen.

Er beschränkt sich also nicht auf die drei dringlichsten Arbeiten, wie er sie in seinem Bericht vom 19. Januar 1866 dargestellt hat.[274] Wie Denzler, so stellt auch er ein zu reiches Arbeitsprogramm auf, wie dann der Jahresbericht vom 25. Januar 1867 von Ing. Jacky zeigt.[275] Schon 1867 will er mit den Ergänzungsaufnahmen und mit der Herausgabe der Blätter für die Kantonskarte beginnen. Sein Jahresbericht für 1867, den er bereits als Kantonsgeometer verfasst, zeigt dann aber, dass die Aufnahmefläche in diesem Jahre nur 3 Quadratstunden umfasst,[276] und dass die Herausgabe der Blätter immer noch im Stadium der Vorbereitung ist.

Mit Aufstellungen über das notwendige Personal und über die nötigen Räumlichkeiten, Finanzen und Gesetze beschliesst er sein gründlich durchdachtes Programm.

Am 13. November beendet er seinen Entwurf zum Dekret über das Vermessungswesen, dem er eine eingehende Begründung vorangehen lässt:
Die Unsicherheit in den Flächenangaben der Grundstücke wirkt sich seit Jahren lähmend aus auf das Kreditwesen. Um eine gleichmässige und gerechte Grundsteuer zu erreichen und um der Verwirrung in den Hypothekarbüchern und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit ein Ende zu setzen, ist die Schaffung gesetzlicher Bestimmungen über das Vermessungswesen dringend notwendig. 12 bernische Gemeinden haben bereits mit der Vermessung oder deren Vorarbeiten begonnen, und viele Gemeindebehörden warten nur auf die gesetzliche Grundlage, um unter staatlicher Leitung und Kontrolle die Vermessung an die Hand nehmen zu können. Rohr weist auch auf das in Bildung begriffene Geometer-Konkordat zwischen den deutschsprachigen Kantonen hin, das eine einheitliche Vermessung und die Freizügigkeit der Geometer ermöglichen soll.[277]

Wegen des engen Zusammenhangs zwischen den noch laufenden Arbeiten für die kantonale Kartierung und den Katasterarbeiten betont er die Notwendigkeit, beide unter eine Leitung und unter ein Gesetz zu stellen. Daher umfasst denn auch dieser Entwurf zum Dekret über das Vermessungswesen in erster Linie die Organisation der Kartierungsarbeiten und Kataster-Vorarbeiten, in zweiter Linie die einzelnen Bestimmungen über die Kataster-Vorarbeiten. Dieser

---

274. s. S. 59. 275. s. S. 66.

276. Es betrifft dies die Aufnahme des Blattes Burgdorf durch den uns bereits bekannten Ing. Lutz auf einem Messtischbrett, das ebenfalls in der L+T: Zimmer 315, Schrank 3, zu finden ist (s. S. 44).

277. Schon am 18. Oktober 1864 ist es von den kantonalen Abgeordneten beschlossen worden. Der Beitritt Berns wird dann am 29. Mai 1867 vom Grossen Rat bestätigt.

Entwurf dient dann als Grundlage zu den
Verhandlungen des Grossen Rates betreffend das Gesetz über das Vermessungswesen:
Als Berichterstatter des Regierungsrates legt Weber anlässlich der ersten Beratung am 26. November 1866[278] eingehend die Mängel des Fehlens der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dar. Er weist auch auf die beträchtliche finanzielle Einsparung hin, die erzielt werden kann, wenn man vor Beginn der Vermessungsarbeiten alle Vorarbeiten erledigt. Daher soll das Katastergesetz selber erst später verfasst werden. Dieses Vorgehen hat auch den Vorteil, dass die bei den Vorarbeiten gemachten Erfahrungen dann im Katastergesetz verwertet werden können.

Die 12, resp. 13 Gesetzesparagraphen, die nun vom Grossen Rat einzeln durchberaten werden, stimmen mit den von Rohr in seinem Entwurf aufgestellten Paragraphen zu einem grossen Teil wortgetreu überein. Am Ende der grossrätlichen Verhandlungen wird eine zweimalige Beratung dieser Gesetzesvorlage beschlossen. Am 18. März 1867 findet dann diese zweite Beratung statt,[279] die aber nur sehr wenige und zugleich geringfügige Änderungen bringt. Am gleichen Tage noch tritt das
«Gesetz über das Vermessungswesen» in Kraft.
Auf dieses Gesetz wollen wir nun näher eintreten und es artikelweise mit dem Entwurf von Rohr vergleichen:
Gesetz und Entwurf stimmen zum grossen Teil artikelweise miteinander überein. Zu jedem Paragraphen gibt Rohr seine Kommentare.

§ 1 enthält eine Aufzählung der Kartierungsarbeiten und der Katastervorarbeiten.

§ 2 legt die Schaffung von 3 Institutionen fest, nämlich Vermessungsbüro, Kartierungs-Kommission und kantonale Marchkommission und umschreibt deren Tätigkeitsbereiche im Sinne der Anträge von Rohr. Im Paragraphen des Entwurfes, der im wesentlichen ins Gesetz übernommen ist, verwendet Rohr erstmals den Ausdruck «Kantonsgeometer».

§ 4 und 5 befassen sich mit der oberirdischen Versicherung, sowie mit den Rechten und Pflichten des Grundeigentümers inbezug auf Signalstellung, Benutzung der Signale und der Versicherung. § 4 stimmt zum grössten Teil wörtlich, § 5 im wesentlichen überein.

§ 6 verlangt von den Gemeinden die Vermarchung ihrer Grenzen bis zum 1. Januar 1870. Er enthält auch die Vorschriften über die Grenzbereinigungen. Dieser Paragraph ist von Rohr nicht formuliert worden, aber grossenteils in seinen dortigen Ausführungen enthalten.

§ 7 legt die Unterteilung der Gemeinden in Fluren und die Vermarchung der Fluren fest. Zudem enthält er eine Definition des Begriffes «Flur», die in weniger ausführlicher Fassung auch bei Rohr zu finden ist.

---

278. GrR. Tagblatt 1866 S. 496 ff. 279. GrR. Tagblatt 1867 S. 135 ff.

§ 8 regelt die Verteilung der Vermarchungskosten zwischen Staat und Gemeinde.

§ 9 verpflichtet jeden Grundeigentümer, sein Grundstück auf eigene Kosten zu vermarchen.

§ 10 übernimmt die von Rohr vorgeschlagenen jährlichen Kredite. Es sind dies Fr. 8000.— für die Herausgabe der Kantonskarte und Fr. 20000.— für die übrigen Arbeiten. Die in

§ 11 vorgesehenen Verordnungen über Organisation der 3 genannten Institutionen, über die Einteilung der Gemeinden und über die Vermarchungen werden später — wie gezeigt — zu einem grossen Teile aus Rohrs früherem Entwurf über Vermarchung vom 15. Dezember 1865 entnommen.

Der im Entwurf von Rohr nicht vorhandene nächste Paragraph bestimmt, dass die Gemeinde-Vermessungen bis zum Inkrafttreten des kommenden Katastergesetzes (v. 1. Dez. 1874) der Direktion der Domänen und Forsten unterstehen. Laut

§ 13 wird durch dieses Dekret die Stelle des kantonalen Forstgeometers aufgehoben.

Anschliessend seien hier die bereits erwähnten Verordnungen zusammengestellt, die in Ausführung des Gesetzes über das Vermessungswesen vom Regierungsrat auf Antrag der Direktion der Domänen und Forsten herausgegeben worden sind:

1) « Verordnung über die Organisation des Vermessungswesens » vom 25. Juli 1867 (Stellung und Aufgaben des Kantonsgeometers, der Kartierungskommission und der kantonalen Marchkommission).
2) « Verordnung über die Vermarchung der Gemeindegrenzen » vom 14. Oktober 1867.
3) « Verordnung über die Einteilung der Gemeindebezirke in Fluren » vom 26. Mai 1869.
4) « Verordnung über die Vermarchung der Flurparzellen » vom selben Datum.

Als weitere gesetzliche Grundlagen seien noch folgende erwähnt:
« Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil » vom 11. September 1878 und
« Verordnung über die Bereinigung und die Vermarchung der Gemeindegrenzen » vom 22. Februar 1879. Letztere tritt an Stelle der Verordnung vom 14. Oktober 1867. Daraus schliessen wir, dass die Vorarbeiten zum Kataster nicht in der von der Direktion der Domänen und Forsten vorgesehenen Frist von 3-4 Jahren erledigt worden sind.[280] Das eigentliche Katastergesetz trägt —

280. GrR. Tagblatt 1866 S. 497.

wie bereits erwähnt — den Titel «Dekret über die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil» und datiert vom 1. Dezember 1874.

Zu Beginn dieses Kapitels stellten wir fest, dass durch den regierungsrätlichen Entscheid vom 1. Oktober 1866 die Leitung der gesamten Arbeiten an die Direktion der Domänen und Forsten übergegangen ist. Am 25. Juli 1867 — anlässlich der Herausgabe der Verordnung über die Organisation des Vermessungswesens — wählt nun der Regierungsrat die bereits im Gesetz über das Vermessungswesen vorgesehene Kartierungskommission wie folgt:[281]

Regierungsrat Kilian als Präsident,
Prof. Bernhard Studer,
Grossrat Gottlieb Studer, alt Regierungsstatthalter,
Ing. Robert Lauterburg und
Grossrat Johann Schlup, Förster.

Abgesehen vom letzten Mitglied wird die Zusammensetzung der Kommission und auch deren praktische Leitung beibehalten.

Gleichen Tages wird auch die kantonale Marchkommission bestellt. Die Wahl von Kantonsforstgeometer Rohr zum Kantonsgeometer ist bereits mit Amtsantritt auf 1. Mai 1867 erfolgt.[282] Damit beginnt nun die neue Aera im bernischen Vermessungswesen, die darzustellen Aufgabe eines andern sein wird.

---

281. RR. Manual 231/85 und Protokoll 88.

282. Abtritt Jackys vgl. S. 66; Jahresbericht des Kantonsgeometers für 1867 in Aktenmappe: Vermessungswesen, Allgemeines 1863-66, KVA.

Fortschritte der Triangulation:

Stand mit Jahresende	Signale	Versicherungen	Horizontalwinkel	Höhenwinkel	prov. berechnete Dreiecke	prov. berechnete Punkte
1854	111	0	1000	547	482	203
1855	181	96	2138	1352[1]	843	360[2]
1856	250	172	3113	2019	1352	604
1857	424	259	3909	2581	1843[3]	782
1858	487	362	5123	3437	2373	1014
1859	585	430	6906	4192	2747	1253
1860	602	494	7849	4847	3429	1341
1861	602[4]	494[4]	8537	5219	3593	1405
1862			8794	5360	3603	1420
1863			9037	5794	3608	1446
1864			9100	5909	3608[5]	1446[5]
					def. ber. Dreiecke	def. ber. Punkte
1865					1305[6]	450[6]
1866					2674[7]	982[7]
1867					3452[8]	1310[8]

Dieses Zahlenmaterial ist den Jahresberichten, den Entwürfen zu den Jahresberichten und den ihnen beiliegenden Zusammenstellungen entnommen. Diese Tabelle — bis 1864 geführt — ist auch im Gesamtbericht von 1864 und in GdD 193 abgedruckt.

Die leer gelassenen Felder bedeuten die nicht gefundenen Zahlen.

Die nachfolgenden Fussnoten 1. bis 5. betreffen alle Abweichungen von der im Gesamtbericht und in GdD wiedergegebenen Tabelle:

1. s. Entwurf zum Jahresbericht 1862/63.
2. s. Entwurf zum Jahresbericht 1855.
3. s. Jahresbericht 1857.
4. s. Jahresbericht 1861.
5. s. t. Ak. III Dossier 1863-66: Bericht Jackys v. 25. Jan. 1867 S. 5.
6. Die definitive Dreiecks- und Koordinatenberechnung begann schon 1863 (s. Jahresbericht 1863).
7. s. t. Ak. III 844 und Dossier 1863-66: Bericht Jackys S. 5.
8. s. t. Ak. III Dossier 1867: Bericht Jackys vom 10. Juni 1867. Diese bis Ende April 1867 beendeten definitiven Berechnungen haben später als Grundlage der kommunalen Vermessungen gedient, soweit die leider nur unterirdisch versicherten Punkte Denzlers noch auffindbar waren (Zölly Bern 13 u. 15).

Die topographische Aufnahme unter Denzler:

Nr.	Name des Blattes	Fläche kl. □ Stunden	Topograph	Zeit der Aufnahme
1 : 25 000				
1	Langenthal	4,50	Lutz	1857
2	Madiswil	4,00	Lutz	1858
3	Huttwil	1,65	Schnyder	1857/58
4	Sumiswald	4,00	Anselmier	1857/58
5	Eriswil	1,75	Schnyder	1858
6	Müntschemier	1,20	Anselmier	1855
7	Mühleberg	4,00	Anselmier	1855
8	Wohlen	3,80	Stengel	1855/56
9	Bolligen	3,81	Lutz	1857
10	Walkringen	4,00	Schnyder	1857
11	Langnau	4,00	Lutz	1859
12	Trub	3,23	Lutz	1860
13	Laupen	1,22	Anselmier	1856
14	Oberbalm	3,80	Lutz	1855/56
15	Belp	4,00	Froté / Anselmier	1854,1855/56
16	Wyl (Schlosswil)	4,00	Anselmier	1856/57
17	Eggiwil	4,00	Lutz	1858/60
18	Schangnau	1,36	Schnyder	1859
19	Schwarzenburg	4,55	Anselmier	1856
20	Wattenwil	4,00	Schnyder	1856/60
21	Thun	4,00	Lutz	1856
22	Wimmis	3,25	Stengel / Anselmier	1856/57
1 : 6250				
23	Bern	0,39	Denzler / Lutz	1855-57
1 : 50 000				
24	Schwefelberg	3,50	Stengel	1855/56
25	Blumenstein	4,00	Stengel	1856
26	Boltigen	4,30	Anselmier	1858
27	Diemtigen	4,00	Jacky	1858
28	Frutigen	4,00	Anselmier	1858
29	Schwarzenegg	4,00	Schnyder	1858
30	Aelgäu (Hohgant)	3,90	Schnyder	1859
31	Sigriswil	2,60	Jacky	1858/59
32	Interlaken	3,60	Jacky	1859/60
33	Brienz	4,17	Schnyder	1859/60/61
34	Meiringen	5,33	Anselmier	1860
35	Hasle im Grund	4,50	Schnyder	1860/61
36	Gadmen	2,54	Schnyder	1861
37	Leissigen	4,15	Anselmier	1859
38	Lauterbrunnen	4,00	Anselmier	1859
39	Grindelwald	5,30	Jacky	1860/61
40	Berglistock	4,90	Anselmier	1861
41	Guttannen	4,75	Anselmier	1861
42	Triftgletscher	2,92	L'Hardy	1861/62
		150,97		
	Thuner- und Brienzersee	3,36	Jacky und Lindt	1866
		154,33		

Kosten und Kredite der Kartierung:[1]

Im Jahre	Ausgaben	kantonales Budget	eidg. Beitrag	Gesamt-Budget
1853	—	5000.—	—	5000.—
1854	5288.23	5000.—	—	5000.—
1855	10923.31	5000.—	6000.—	11000.—
1856	16670.08	10000.—	6000.—	16000.—
1857	20906.64	15000.—	6000.—	21000.—
1858	19181.50	13000 —	6000.—	19000.—
1859	16921.50	14000.—	6000.—	20000.—
1860	17795.75	14000.—	6000.—	20000.—
1861	16058.25[2]	12000.—	—	12000.—
1862	11221.85[2]	2000.—	8000.—	20000.—
1863	7167.45	9000.—	—	9000.—
1864	2917.60[3]	6000.—	—	6000.—
1865	4768.05[4]	6000.—[5]	—	6000.—
1866	7053.21[6]	12000.—[7]	—	12000.—
1867	2640.—[8]	12000.—[9]	—	12000.—

1. Diese Tabelle — von 1853-64 geführt — findet sich im Gesamtbericht von 1864 S. 22 und in GdD 194. Die dort angegebenen Ausgaben für die Jahre 1861 und 62 beruhen auf einem Irrtum, welcher hier richtig gestellt ist.
2. s. t. Ak. III 576a.
3. nur bis Ende Oktober 1864.
4. s. t. Ak. III 843.
5. s. t. Ak. III 699. Dieser Betrag ist unsicher; in den Budgetberatungen des Regierungsrates steht er nicht (RR. Manual 222/286, 290 und 303).
6. nur bis Ende August. Jahrestotal unbekannt; s. t. Ak. III 843.
7. s. t. Ak. III 804a und 810.
8. nur bis 10. Juni 1867; s. t. Ak. III Dossier 1867: Bericht Jackys.
9. s. RR. Manual 229/57 und t. Ak. III Dossier 1867. Nachkredit von Fr. 8000.— durch Rohr verlangt.

Die Totalkosten von 1854-64 betragen somit Fr. 145052.16. Damit steht Bern weitaus an erster Stelle, ganz abgesehen von den Fr. 68042.— der Trechsel'schen Triangulation und Aufnahme.
Der gesamte Kredit von 1853-64 beträgt Fr. 164000.—.